

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 56 (1961)
Heft: 3-4

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unkraut, stellen hier einen Wolkenkratzer, da ein Satellitenquartier, dort eine Herde Mietskasernen hin. Nirgends zeigen sich ein Gesamtplan oder auch nur Leitlinien, geschweige denn Harmonie und Feinheit in der Gestaltung.

Und doch fehlt es uns weder an hochbegabten Architekten noch an Stadtplanern. Aber Le Corbusier baute alle seine Meisterwerke im Ausland, und William Vetter, dessen prachtvolles Projekt ‚Amphion‘ seit neun Jahren in den Aktenschränken der Stadt Lausanne schläft, errichtet eine Spitalstadt (cité hospitalière) in Afrika und ganze Wohnviertel in England.

So geschieht es denn, daß wir, verkaufend und spekulierend und in den Tag hinein bauend, unersetzliche Güter vertun, daß wir Tag für Tag unser Huhn mit den goldenen Eiern töten.

Auch andere – und sie scheuen sich nicht – können Uhren, Schokolade und Käse machen, verstehen Wolle zu weben und Leinen zu besticken. Doch unsere Landschaften kann man nicht zum zweiten Male erfinden, die Größe einer Bergweide, die milde Schönheit eines Sees, das Gepräge einer kleinen festgefügt Stadt: wenn sie einmal tot sind, werden sie nie mehr aufstehen.

Was also wird aus unserer Schweiz, wenn sie sich, nachdem sie das Erbe ihrer Vorväter leichtfertig durchgebracht hat, wiederfindet in einer Wüste von Banknoten und, als einziger Staffage, Aufzügen und Tea-Rooms . . . so weit das Auge reicht? –

Colette Muret (übers. E. L.)

Leitfaden zum Erlaß einer Bauordnung

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat in den Jahren 1956–1959 eine Umfrage unter den Gemeinden veranstaltet, aus der ersichtlich war, daß nur ca. 30 Prozent aller Gemeinden eine eigene Bauordnung erlassen haben. In einem Kanton der Westschweiz verfügten sogar nur 4,2 Prozent der Gemeinden über eine Bauordnung! Aber auch das gesamtschweizerische Resultat ist unerfreulich. Dabei bildet eine gute Bauordnung zusammen mit einer zweckmäßigen Ortsplanung die wesentliche Voraussetzung, um die bauliche Gestaltung der Ortschaften und ihre weitere Entwicklung in richtige Bahnen zu weisen.

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat den Gemeinden immer und immer wieder empfohlen, Bauordnungen zu erlassen und Ortsplanungen durchzuführen. Um den Gemeinden an die Hand zu gehen, hat sie jetzt einen Leitfaden zum Erlaß einer Bauordnung veröffentlicht, den jede deutschsprachige Gemeinde unentgeltlich erhalten hat. In kurzer Zeit wird derselbe Leitfaden in französischer Sprache herausgegeben und den Gemeinden in der Westschweiz zugesandt. In der Einleitung der Broschüre werden die Gründe aufgeführt, die die Gemeinden veranlassen sollten, eigene Bauordnungen aufzustellen. Den Hauptteil der Arbeit bilden die Übersicht über zahlreiche Fragen, die eine Bauordnung zu regeln hat, und die Hinweise auf die Möglichkeiten ihrer Beantwortung. Schließlich werden noch die Vorteile einer Ortsplanung dargelegt.

Der Leitfaden verweist nachdrücklich auf die Verantwortung der zuständigen Behörden, die durch die Bautätigkeit in der Gemeinde entsteht. «Der Erlaß und die Handhabung der Bauordnung sind kein Kinderspiel . . . Es geht um zu viel, als daß ein Baugesuch leichtfertig behandelt werden dürfte. Achten Sie zudem bei der Aufstellung der Bauordnung darauf, daß nicht unnötige Vorschriften erlassen werden. Die Unordnung im Bauwesen bringt zwar enorme Nachteile. Aber ebensowenig kann der begabte Architekt Gutes schaffen, wenn ihm eine Zwangsjacke angelegt wird. Wie in unserer gesamten Demokratie geht es auch im Gebiet der Bauvorschriften darum, das Maß zu finden.» Da der Leitfaden selbst das Ziel verfolgt, wirklich nur die nötigen Vorschriften aufzuführen, sollte er in den Gemeinden der Schweiz um so eher beachtet werden.

Der Leitfaden, der in Broschürenform erschienen ist, kann bei der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung in Zürich 1, Kirchgasse 3, zum Preise von Fr. 2.– bezogen werden.

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Photographen:

Siemens (Werkbild), S. 80 oben links; H. Stebler, Bern, S. 80 oben rechts; Ernst Ziegler, Arch., Zürich, S. 82; Foto Koch, Schaffhausen, S. 87 oben; Groß, St. Gallen, S. 89; Moosbrugger, Zürich, S. 91; A. Melchior, Zürich, S. 92; P. Grünert, Zürich, S. 93, 94; Photosammlung Kunstdenkmäler des Kantons Aargau: Felder, S. 96, 98, Henn, S. 101 oben; Photopreß, Zürich, S. 101 Mitte und unten; P. Heman, Basel, S. 104; H. Bertolf, Basel, S. 105; W. Zeller, Zürich, S. 107, 108; Gemmerli, Zürich, S. 110 links; O. Walser, Zürich, S. 110 rechts.